

einem Betrag von 856.400 Dollar einzugehen, und ersuchte den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit ihrer Behandlung des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 darüber Bericht zu erstatten.

55/457. Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁵,

a) stellte die Generalversammlung fest, dass die Verabschiedung des in Ziffer 35 des Berichts des Dritten Ausschusses enthaltenen Resolutionsentwurfs VI¹¹⁵ einen zusätzlichen Mittelbedarf von bis zu 800.000 US-Dollar unter Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹¹⁶ verursachen würde, mit der Maßgabe, dass die Bereitstellung von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau eine einmalige Ausnahme von den Bestimmungen von Artikel VI Absatz 1 der Satzung des Instituts¹¹⁷ bilden würde;

b) beschloss die Generalversammlung in diesem Zusammenhang, dem Institut bis zum Eingang freiwilliger Beiträge als Ausnahme- und Nothilfemaßnahme bis zu 800.000 Dollar für das Jahr 2001 vorzustrecken;

c) beschloss die Generalversammlung außerdem für den Fall, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, um den Bedarf des Instituts im Jahr 2001 zu decken, dass diese Vorauszahlung abzüglich der eingegangenen freiwilligen Beiträge als einmalige Subvention gilt und dass über die im

Rahmen dieser Subvention eingesetzten Mittel im Kontext des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 Rechenschaft abzulegen ist;

d) betonte die Generalversammlung, dass sich das Institut als ein mit freiwilligen Beiträgen finanziertes Programm der Vereinten Nationen mit Vorrang darum bemühen muss, die Zahl der Geber zu erhöhen, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel VI Absatz 1 seiner Satzung.

7. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

55/428. Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹¹⁸, die Behandlung der rechtlichen Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung wieder aufzunehmen und in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung den Punkt "Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung" aufzunehmen.

55/429. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹¹⁹, ihre Behandlung des Antrags auf die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe¹²⁰ und den Beschluss darüber bis zu ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

¹¹⁵ A/55/595 und Korr.1 und 2, Ziffer 35. Resolutionsentwurf VI wurde als Resolution 55/219 verabschiedet.

¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1)*, Vol. I-III; ebd., *Beilage 6A (A/54/6/Rev.1/Add.1)*; und ebd., *Beilage 6B (A/54/6/Rev.1/Add.2)*.

¹¹⁷ A/39/511, Anhang.

¹¹⁸ A/55/604, Ziffer 6.

¹¹⁹ A/55/617, Ziffer 8.

¹²⁰ A/55/226.